

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3733**

A19, A01



**Thomas Lenz**

Vorstandsvorsitzender der Jobcenter Wuppertal AöR  
Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter in NRW  
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal; Tel.: 0202/74763800  
Mail: [Thomas.Lenz@jobcenter.wuppertal.de](mailto:Thomas.Lenz@jobcenter.wuppertal.de)

20. April 2016

## **Öffentliche Anhörung des Integrationsausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags NRW am Mittwoch, den 27.04.2016 – Integrationsanträge**

### Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen

Es wird begrüßt, dass eine gelingende gesellschaftliche Integration der Geflüchteten durch Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeit gesehen und die Notwendigkeit erkannt wird, die entsprechenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Umsetzung zu schaffen.

Allerdings wird die *Schlüsselrolle der Jobcenter* in den Anträgen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vermisst. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die meisten anerkannten Geflüchteten, die erstmalig einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellen, weder einen Sprachkurs absolviert noch andere Förderinstrumente der Arbeitsmarktintegration in Anspruch genommen haben. Daher sind die Jobcenter häufig die ersten Institutionen, die anerkannten Geflüchteten erstmalig konkrete Angebote für Sprachkurse, Arbeitsgelegenheiten und Aktivierungsmaßnahmen in Kombination mit Sprachmodulen machen. Somit sollten Jobcenter bei der Ressourcenlenkung bedacht werden. In den Anträgen wird jedoch lediglich die Mittelaufstockung und die Verstärkung beim Vermittlungspersonal der BA gefordert. Die aktuelle unzureichende Ausstattung der Jobcenter findet keine Erwähnung.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das Projekt „Early Intervention“ in der Praxis nur wenige Geflüchtete erreicht hat. Der überwiegende Teil der Geflüchteten verfügt nicht über die Kombination aus guten Sprachkenntnissen und einer Qualifikation, die sofort für den deutschen Arbeitsmarkt verwertbar ist. Zudem besteht während des Anerkennungsverfahrens beim BAMF keine Meldepflicht beim SGB III-Träger, so dass die Instrumente der Arbeitsmarktförderung die Geflüchteten in dieser Phase selten erreichen. So zeigt die Erfahrung aus der Praxis, dass erst bei der Inanspruchnahme der materiellen Leistungen nach dem SGB II in den Jobcentern die Daten zu Bildungsabschlüssen und Qualifikationen erfasst und Angebote für Sprachförderung Integration in Arbeit und Ausbildung gemacht werden. Dies geschieht übrigens unabhängig davon, ob das Jobcenter Teil eines Integration Points ist.

Die in den Anträgen geforderten Lösungsansätze zur Heranführung *junger Geflüchteter* an Ausbildung, Studium und Qualifizierung sind richtig und werden in der Praxis schon im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gelebt (z.B. Betriebspraktika, Projekte zur gesellschaftlichen Teilhabe, Berufserprobung, Sprache, Vermittlung staatsbürgerlicher und kultureller Inhalte, Anerkennung vorhandener Bildungsabschlüsse usw.). Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den lokalen Trägern, den Kommunen und Jobcentern. Die Ressourcen in den Jobcentern müssen jedoch weiter aufgestockt werden, um diese erfolgreichen Projekte und Ansätze im erforderlichen Umfang auszubauen und neue Projekte zu konzipieren. Leider werden im o.g. Antrag im Zusammenhang mit jungen Geflüchteten zwar die Kammern, die BA, die Kommunen und weitere Akteure mitgedacht – jedoch nicht die Jobcenter. Gerade die Zielgruppe der jungen Geflüchteten steht jedoch bei den Jobcentern auch quantitativ im Fokus der Integrationsarbeit. So macht im Jobcenter Wuppertal die Altersgruppe der 15 bis 24-jährigen 21% der syrischen Leistungsberechtigten aus, bei den 25 bis 34-jährigen kommen weitere 25 % hinzu. Ein Anteil von 31% der syrischen Leistungsberechtigten entfällt auf die Altersgruppe der Kinder unter 15 Jahren. Daher bilden gerade die jungen Geflüchteten bei den syrischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten den Schwerpunkt der Vermittlungsarbeit.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Konkurrenzdiskussion der Mittelverteilung innerhalb der BA zwischen Mitteln für Langzeitarbeitslose und für Flüchtlinge geführt wird. Denn beide Zielgruppen werden in den *Jobcentern* betreut. Inhaltlich ist es allerdings richtig, keine Konkurrenzsituation in Bezug auf die Fördermittel für die Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen und der Geflüchteten zu schaffen.

## Jobcenter werden zu Zentren der Integrationsarbeit

Die Jobcenter in Deutschland gehören zu den wichtigsten Anlaufstellen der Flüchtlinge, die das Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. In welchem Umfang und wann diese Menschen zu Kundinnen und Kunden der Jobcenter werden, hängt sowohl von der aus den Asylverfahren resultierenden *Schutzquote* ab wie von der *Geschwindigkeit*, mit der diese Verfahren zum Abschluss gebracht werden. Daher sind Schätzungen in Bezug auf Zuwächse ins System des SGB II schwierig und von großen Unsicherheiten geprägt.

Für die einzelnen Jobcenter ist zudem das *Wanderungsverhalten* der dauerhaft geschützten Flüchtlinge ein wichtiger Einflussfaktor, spricht doch die bisherige Erfahrung mit Immigrationsströmen dafür, dass während des Anerkennungsverfahrens noch mit Residenzpflicht in ländlichen Gebieten untergebrachte Menschen in Städte abwandern werden, wo schon vorhandene Diasporagemeinden aus Sicht der Flüchtlinge soziale Anknüpfungspunkte bieten und bessere Jobchancen vermutet werden. Dadurch kann es sein, dass schon jetzt besonders stark von Zuwanderung betroffene Städte künftig zusätzlich überproportional belastet werden. Diese Erkenntnis belegen auch die Auswertungen der Antragszahlen im Jobcenter Wuppertal aus den letzten 6 Monaten: Über 80% der anerkannten Geflüchteten, die beim Jobcenter Wuppertal einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben, haben ihr Asylverfahren außerhalb Wuppertals bestritten und sind erst nach Erwerb eines gesicherten Aufenthaltstitels und Aufhebung der Residenzpflicht nach Wuppertal gezogen. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die mit dem Integrationsgesetz geplante Wohnsitzauflage haben wird.

Unabhängig von den regionalen Entwicklungen bei den Flüchtlingszahlen führt für die meisten Geflüchteten der Weg in Arbeit über den SGB II-Pfad. Denn nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens kann die überwiegende Mehrheit der Geflüchteten (ca. 90%) ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln selbst sicherstellen und muss Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Daher findet die Betreuung ganz überwiegend im Rechtskreis SGB II, also bei den Jobcentern, und nicht im Rechtskreis SGB III bei den Agenturen für Arbeit, statt. Dies sollte bei der Planung von Ressourcen und Maßnahmen im politischen Raum bei Bund, Ländern und Kommunen berücksichtigt werden. Nur wenn die Jobcenter im Hinblick auf die großen Aufgaben des neuen Jahres leistungsfähig sind und dauerhaft leistungsfähig gehalten werden, können Integration und Förderung der Zuwanderer gelingen. Die Jobcenter werden die wichtigste Säule der Integrationsarbeit in Deutschland darstellen und sind entsprechend zu stärken.

### Jobcenter stärken – Förderinstrumentarium weiter entwickeln

Für viele Jobcenter liegt die *Herausforderung* nicht in der Neuartigkeit der Problemlagen der Geflüchteten (fehlende Sprachkenntnisse, nicht vorhandene oder nicht anerkannte Berufsausbildungen, kulturelle Distanz zur deutschen Arbeitsgesellschaft sind Teil der täglichen Arbeit mit Immigranten und Neuzuwanderern in den Jobcentern), sondern *in der Bewältigung der großen Zahl der Neuzugänge* der Leistungsberechtigten. Dem monatlich steigenden Zuwachs an Menschen mit anerkanntem Fluchthintergrund kann mit vorhandenen Kapazitäten an Personal, Räumen, Sprachkursen, Maßnahmeplätzen und nicht zuletzt den nicht auskömmlichen Ressourcen nicht adäquat begegnet werden.

Im Sinne des Ziels einer möglichst schnellen Integration sollten unproduktive „Liegezeiten“ der Flüchtlinge im bürokratischen System verhindert werden. Wichtige Daten müssen immer wieder neu erhoben werden, obwohl sie schon an anderen Stellen gespeichert sind. Ein bundesweiter Austausch von Daten zwischen allen am Integrationsprozess beteiligten Stellen ist deshalb auch aus Sicht der Jobcenter notwendig. Im Hinblick auf die dargestellten Wanderungsbewegungen sind lokale Kooperationen zwischen den einschlägigen Rechtskreisträgern (AsylbLG, SGB III, SGB VIII und SGB II) nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist die frühzeitige, kontinuierliche und zielgerichtete Aktivierung der Menschen wichtig. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bietet bereits jetzt mit § 5 die Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten einzurichten. Das Integrationsgesetz regelt mit dem nun eingefügten § 5a AsylbLG die Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit“. Diese orientieren sich an den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II). Grundsätzlich wird die frühe Aktivierung und Förderung der Geflüchteten mit diesem Arbeitsmarktinstrument sehr begrüßt und es sollte intensiv genutzt werden. Die Konzeption der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach dem AsylbLG sieht jedoch die Umsetzung alleine bei der Bundesagentur für Arbeit vor. Diese Regelung folgt zwar der Gesetzessystematik, dass während des Asylverfahrens die Arbeitsmarktförderung dem SGB III-Träger obliegt, ist jedoch inhaltlich nicht sinnvoll. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sind in der inhaltlichen Ausgestaltung, den damit einhergehenden Rechtsfolgen für die Leistungsberechtigten und in der Umsetzung durch die Maßnahmenträger an den Arbeitsgelegenheiten des SGB II angelehnt. Die Kernkompetenzen im Bereich der Arbeitsgelegenheiten liegen bei den Jobcentern,

die als SGB II-Träger dieses Instrument in jahrelanger Erfahrung umsetzen. Vor dem Hintergrund wird bedauert, dass eine Kooperation mit den Jobcentern nicht vorgesehen ist. Die Jobcenter haben gemeinsam mit den Maßnahmenträgern in lokalen Strukturen ein breites Maßnahmenangebot aufgestellt, auf das zurückgegriffen werden sollte. Zudem könnten integrative Arbeitsgelegenheiten konzipiert werden, deren Teilnehmerkreis sich aus dem SGB II und AsylbLG speist. Diese Maßnahmen würden die Integrationschancen der Geflüchteten erhöhen. Es wird begrüßt, dass mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eine frühe Aktivierung der Geflüchteten angestrebt wird und Wartezeiten bis zum Beginn von Integrations- und ESF-BAMF-Sprachkursen sinnvoll überbrückt werden sollen. In diesem Sinne sollten bereits während der Arbeitsgelegenheiten die Weichen für Sprache und Qualifizierung gesetzt werden, wie dies z.B. im Jobcenter Wuppertal erfolgt, indem die Beschäftigungsmaßnahmen mit begleitenden Hilfen (z.B. Sprach- und Qualifizierungsmodulen sowie einer sozialpädagogischen Begleitung) unterstützt werden.

Eine enge Kooperation mit den Jobcentern hätte auch den Vorteil des nahtlosen Übergangs der Arbeitsmarktförderung bei einem Rechtskreiswechsel ins SGB II. Denn beim positiven Ausgang des Asylverfahrens könnten begonnene Maßnahmen weitergeführt und Anschlussangebote im SGB II vorbereitet werden. Leider wurden auch hier die Jobcenter mit ihrer jahrelangen Erfahrung im Bereich der Arbeitsgelegenheiten als wichtige Kooperationspartner nicht erkannt.

Darüber hinaus sollten die Kompetenzen der Mitarbeitenden in den Jobcentern in Bezug auf die Erkennung von traumatisierten Geflüchteten, den Umgang mit ihnen und den (leider nur unzureichend vorhandenen) Angeboten in der Beratung und Versorgung von Trauma-Patienten gestärkt werden.

Wichtig ist die Aufgaben im Zusammenhang mit Flüchtlingen im SGB II als Teil der Aufgabe der Förderung und Integration von Immigranten zu sehen und nicht als Sonderthema, für das nun ganz spezielle Programme und Instrumente zu schaffen wären. Wichtig ist eher die strategische Weiterentwicklung der Förderung von Immigranten im System des SGB II. Die Jobcenter und die Träger der Arbeitsmarktförderung verfügen über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Immigranten, von der auch die Geflüchteten im SGB II profitieren können. Dabei sind die Strukturen in den Jobcentern wie das Maßnahmeportfolio, die behördenübergreifende Zusammenarbeit, die lokalen Kooperationsformen und Netzwerke mit Unternehmen, Akteuren der Zivilgesellschaft und sozialen Trägern einzubeziehen. Es ist eine zentrale Erkenntnis aus der Integrationsarbeit, dass diese dann erfolgreich sein kann, wenn sie durch die überregionale Ebene ausreichend mit Ressourcen ausgestattet ist, aber lokal gesteuert und gestaltet wird. Dies erfordert Rahmenbedingungen, die flexibles und situationsgerechtes Handeln ermöglichen.